

**Kleine Anfrage Nr. 15/675  
der Abgeordneten Elfi Jantzen  
(Bündnis 90/Die Grünen)  
über: Kleinsteinrichtungen durch die von  
SPD-PDS-Koalition beschlossenen Kürzungen  
im Hortbereich in ihrer Existenz gefährdet**

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat meine Einschätzung, dass der Versuch der Koalitionspartner, die Gefährdung der Kleinsteinrichtungen durch die Hortkürzungen mit einem Auflagenbeschluss abzumildern („für Kleinsteinrichtungen mit unter 20 Kindern ist während einer Übergangszeit von drei Jahren Überbelegungen im Hortbereich und Angebotserweiterungen auf Kindergartenplätze zuzulassen“), in der Praxis nur bedingt tauglich ist, die Existenzgefährdung der Kleinsteinrichtungen für Schulkinder tatsächlich abzuwenden; wenn nein, wie begründet sich der Optimismus des Senats?
2. Ist dem Senat bekannt, dass ein Großteil der Kleinsteinrichtungen ihre räumlichen Möglichkeiten bereits voll ausgeschöpft hatten und deshalb eine Platzerweiterung nur bei Missachtung der im Kindertagesbetreuungsgesetz vorgeschriebene Mindestquadratmeterzahl von 3 qm pro Kind möglich ist; gedenkt der Senat mit neuen Betriebserechtigungen diese gesetzliche Regelung faktisch außer Kraft zu setzen?
3. Welche Vorsorge wurde im Haushalt getroffen, damit von Kleinsteinrichtungen beantragte und – so sie auf Grund der Räumlichkeiten möglich sind – bewilligte Platzerweiterungen und Strukturveränderungen vom Landesjugendamt auch zum 1. Januar 2003 finanziert werden können?
4. Ist es aus Sicht des Senats – vor dem Hintergrund der Planungen zur Betreuung von Schulkindern – für kleine freie Träger ratsam, noch in Umbauten zu investieren, die eine Erweiterung von Platzzahlen ermöglichen?

Berlin, den 9. September 2002

**Antwort (Schlussbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 675**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Maßstab für die Tauglichkeit des Auflagenbeschlusses zum Haushaltsplan 2002/03, Kapitel 1000 – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – Drs Nr. 15/581 (II. B.50.) – über die Zulassung von Überbelegungen im Hortbereich und Angebotserweiterungen auf Kindergartenplätze sind die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern

in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungssetzung – KitaG).

Dem Senat ist bekannt, dass ein Großteil der Kleinsteinrichtungen die räumlichen Kapazitäten voll ausgeschöpft hat. Der Senat weist darauf hin, dass das Landesjugendamt schon seit langem Rahmenbetriebserechtigungen erteilt, die ein weitgehend flexibles Instrument für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Planung der Träger darstellen. Diese Erlaubnisse überlassen es dem Träger in eigener Verantwortung, die Art seines Angebotes an veränderte Rahmen- und Umfeldbedingungen anzupassen. Sofern Träger hierüber noch nicht verfügen, besteht die Möglichkeit, eine solche Rahmenbetriebserechtigungen zu beantragen.

Die Möglichkeiten der Angebotserweiterungen und -änderungen werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des KitaG vorgenommen. Die Betriebserechtigungen berücksichtigt in der Umsetzung des KitaG insbesondere Standards für das erforderliche Personal sowie der räumlichen Nutzung. Seit dem Inkrafttreten des KitaG ist eine Betriebserechtigungen bei einer Unterschreitung der Nutzfläche von weniger als 3 qm pro Kind nicht zulässig. Unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen wird die Kitaaufsicht in jedem Einzelfall ihre Ermessensspielräume voll ausnutzen.

Zu 3.:

Da dieser Beschluss zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht gefasst war, wurde für diese Platzerweiterungen keine Vorsorge getroffen. Der Bedarf für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger kann regelmäßig nur auf der Grundlage der vorliegenden Anträge ermittelt werden. Da die freien Träger jedoch i. d. R. lediglich einen Teil ihrer Erweiterungspläne umsetzen, handelt es sich bei dem zu veranschlagenden Mehrbedarf für neue Plätze immer um einen Schätzwert. Die eventuellen Platzerweiterungen der kleinen Horteinrichtungen müssen im Rahmen der veranschlagten Mittel finanziert werden. Die konkrete Finanzierung wird nach den Regelungen der Rahmenvereinbarungen (§§ 6 und 7) erfolgen.

Zu 4.:

Ob der Träger Investitionen vornimmt, ist in jedem Fall seine eigenverantwortliche „unternehmerische“ Entscheidung. Dabei ist jedoch die Aufgabe der Jugendämter, gemäß §§ 20 und 21 KitaG die freien Träger frühzeitig und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulamt an der Entwicklung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesbetreuung zu beteiligen, zu beachten.

Berlin, den 15. Oktober 2002

Klaus Böger

Senator für Bildung, Jugend und Sport